

Christina Janßen

STUDIERN MIT GESUNDHEITLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND BEHINDERUNGEN – RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND AUSGEWÄHLTE RECHTSPROBLEME

► Inklusive Hochschulbildung hat aufgrund der hohen Anzahl an Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen an Bedeutung gewonnen.¹ Bisher spielte das Thema in den Rechtswissenschaften eher eine untergeordnete Rolle. Auch existieren dazu bisher nur wenige empirische Studien. Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) seit September 2021 bis August 2024 geförderte Projekt „ErfolgInklusiv – Studienerfolg bei Krankheit und Behinderung durch Nachteilsausgleich, Beratung, Gesundheitsförderung und Inklusion“ setzt sich gezielt mit der Situation von Studierenden mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen an der Universität Kassel auseinander. Es ist interdisziplinär aufgebaut und im Mixed-Methods-Design angelegt. Neben quantitativen und qualitativen Untersuchungen umfasst das Projekt auch eine rechtswissenschaftliche Untersuchung. Diese setzt sich aus einer rechtsdogmatischen, rechtstatsächlichen sowie einer rechtssoziologischen Analyse zusammen. In dem Beitrag werden ausgewählte Ergebnisse der rechtsdogmatischen Untersuchung dargestellt.

Schlüsselbegriffe: Inklusive Hochschulbildung, Zugänglichkeit, Angemessene Vorkehrungen, Nachteilsausgleiche, Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

I. VÖLKERRECHTLICHER RAHMEN EINER INKLUSIVEN HOCHSCHULBILDUNG

1. UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wurde am 24.2.2009 von Deutschland ratifiziert² und ist am 26.3.2009 in Kraft getreten.³ Ihr Ziel ist, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (Art. 1 Abs. 1 UN-BRK). Die Konvention steht für einen behindertenpolitischen Paradigmenwechsel, welcher insbesondere auch durch das ihr zugrunde liegende Verständnis von Behinderung zum Ausdruck kommt.⁴ Es soll verdeutlicht werden, dass eine Be-

hinderung Menschen nicht anhaftet, sondern dass ein Mensch mit einer „Beeinträchtigung“ erst in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingte Barrieren „behindert“ wird.⁵

a. Das Recht auf diskriminierungsfreie und inklusive Hochschulbildung
Art. 24 UN-BRK beinhaltet ein Recht auf Bildung. Dieses bezieht sich wie Art. 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) auch auf die Hochschulbildung. Gemäß Art. 24 Abs. 5 S. 1 UN-BRK stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.

Art. 24 UN-BRK umfasst insbesondere ein Recht auf diskriminierungsfreie und inklusive Bildung.⁶ Dies er-

gibt sich bereits aus Art. 24 Abs. 1 S. 2 UN-BRK, der das Diskriminierungsverbot aus Art. 5 Abs. 2 UN-BRK für den Bereich Bildung konkretisiert.⁷ Unter Diskriminierung ist gemäß Art. 2 U-Abs. 3 UN-BRK jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung zu verstehen, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen.

Gemäß Art. 2 U-Abs. 4 UN-BRK sind angemessene Vorkehrungen notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und

die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können. Der Begriff der angemessenen Vorkehrungen zeigt auf, dass eine Benachteiligung nicht nur durch aktive Handlungen zustande kommen kann, sondern auch durch ein Unterlassen.⁸ Für die Hochschulbildung gibt Art. 24 Abs. 5 S. 2 UN-BRK den Vertragsstaaten ausdrücklich vor, dass angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zu treffen sind. Beispiele für angemessene Vorkehrungen in der Hochschulbildung sind Nachteilsausgleiche in Prüfungen sowie Assistenzleistungen im Studium.⁹ Die Art der jeweiligen Anpassung ist im Einzelfall und im Dialog mit den Menschen mit Behinderungen zu konkretisieren.¹⁰ Entscheidend ist, dass die Maßnahme geeignet ist, den Zweck der Vermeidung einer Diskriminierung zu erfüllen.¹¹

Eine angemessene Vorkehrung darf keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung für den Träger der öffentlichen Gewalt darstellen. Das bedeutet indes nicht, dass die Hochschulen sämtliche Maßnahmen unter Heranziehung des Ressourcenvorbehaltes verweigern dürfen. Vielmehr ist eine umfassende Prüfung vorzunehmen, in die alle Aspekte des Einzelfalls einbezogen werden.¹² Die Hochschulen haben die Pflicht, diese Prüfung im Streitfall nachzuweisen.¹³

Angemessene Vorkehrungen können insbesondere dann erforderlich sein, wenn bestimmte Lebensbereiche (noch) nicht zugänglich für Menschen mit Behinderungen sind.¹⁴ Zugänglichkeit i.S.v. Barrierefreiheit ist wie die Nichtdiskriminierung ein allgemeiner Grundsatz der UN-BRK (Art. 3 lit. f UN-BRK) und ist damit eines ihrer Hauptziele. Die Herstellung von Zugänglichkeit ist eine Ex-Ante-Pflicht.¹⁵ Das heißt, Zugänglichkeit ist „im Voraus“ zu schaffen. Studienbedingungen sind proaktiv so zu gestalten, dass erst gar keine Barrieren für Studierende mit Behinde-

rungen auftreten.¹⁶ Hierbei sind i.d.R. allgemein anerkannte gruppenbezogene Standards heranzuziehen, die aber für die Hochschulen bisher nur in geringem Umfang existieren.¹⁷ Angemessene Vorkehrungen sind dagegen eine Ex-Nunc-Pflicht.¹⁸ Sie sind reaktiv zu treffen, sobald im Einzelfall Barrieren auftreten.¹⁹

b. Rechtswirkungen der UN-BRK im deutschen Recht

In der deutschen Rechtsordnung steht die UN-BRK als völkerrechtlicher Vertrag im Rang eines einfachen Bundesgesetzes (Ratifikationsgesetz gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG)).²⁰ Nationale Gesetze sind aber nach Möglichkeit so auszulegen, dass Konflikte mit völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht entstehen.²¹ Daher ist es nach dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes geboten, dass völkerrechtliche Verträge und damit auch die UN-BRK

„[...] auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfe [...] für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes [dienen], sofern dies nicht zu einer [...] Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt.“²²

Die UN-BRK ist durch alle Staatsgewalten umzusetzen (Art. 4 Abs. 1 lit. a und b UN-BRK). Dies gilt für alle Teile des Bundesstaates (Art. 4 Abs. 5 UN-BRK) und damit auch für die Länder. Es würde bereits gegen den Grundsatz der Bundestreue verstoßen, wenn die Länder die UN-BRK nicht umsetzen.²³ Die öffentlichen Hochschulen sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar an die Konvention gebunden.

Strittig ist, inwieweit sich aus einzelnen Normen der UN-BRK subjektive Rechte ableiten lassen. Bisher wurde in der Rechtsprechung die unmittelbare Anwendbarkeit einzelner Normen der UN-BRK und die Begründung subjektiver Rechtsansprüche überwiegend

verneint.²⁴ Dies gilt auch für Art. 24 UN-BRK.²⁵ Problematisch wäre es aber, von der fehlenden unmittelbaren Anwendbarkeit auf eine generelle Nicht-Anwendbarkeit von Art. 24 UN-BRK zu schließen.²⁶

Weiterhin ist zu beachten, dass das Benachteiligungsverbot gemäß Art. 5 Abs. 2 UN-BRK vom BSG in mehreren Entscheidungen für unmittelbar anwendbar erklärt wurde. Die Vorschrift entspreche „im Wesentlichen“ Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG.²⁷ Das bedeutet, Art. 5 Abs. 2 UN-BRK wird im deutschen Recht durch Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG umgesetzt.²⁸ Verstöße gegen Art. 5 Abs. 2 UN-BRK sind damit auch Verstöße gegen Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG und können nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs mit einer Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG gerügt werden. Zumindest die Teile von Art. 24 UN-BRK, die das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 5 Abs. 2 UN-BRK konkretisieren, so auch Art. 24 Abs. 5 UN-BRK, sind von den Gerichten damit unmittelbar als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen.²⁹

2. Europäische Menschenrechtskonvention

Die angemessenen Vorkehrungen sowie das Recht auf inklusive Bildung sind mittlerweile auch Bestandteile des europäischen Menschenrechtsschutzes geworden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatte sich in den Verfahren *Çam*³⁰ und *Enver Şahin*³¹ mit zwei Individualbeschwerden von Studierenden mit Behinderungen gegen die türkische Regierung zu befassen. Im Fall *Çam* ging es um eine blinde Beschwerdeführerin, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht an einem Musikonservatorium aufgenommen wurde. Im Fall *Enver Şahin* erhob ein querschnittsgelähmter Student Beschwerde zum EGMR, da die Universität sich wegen fehlender finanzieller Mittel weigerte, die Räumlichkeiten behinderungsgerecht umzubauen. Der EGMR erkannte in beiden Fällen eine Diskriminierung gemäß Art. 14 der Europäischen Men-

schenrechtskonvention (EMRK) i.V.m. dem Recht auf Bildung gemäß Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK. Der Gerichtshof betont in beiden Entscheidungen, dass das Diskriminierungsverbot im Lichte der UN-BRK auszulegen ist und damit bei Bedarf auch angemessene Vorkehrungen von den Vertragsstaaten zu treffen sind.³²

II. VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Das Grundgesetz beinhaltet kein explizites Recht auf Bildung. Gleiches gilt für die Verfassung des Landes Hessen und die meisten anderen Landesverfassungen. Jedoch werden mit der durch Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Ausbildungsfreiheit wesentliche Teile des Rechts auf Bildung für die berufsbezogene Bildung abgedeckt.³³

Ein wichtiger verfassungsrechtlicher Maßstab in Bezug auf eine diskriminierungsfreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Hochschulbildung ist das Benachteiligungsverbot wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Neben der abwehrrechtlichen Dimension ergibt sich hieraus auch ein Förderauftrag an den Staat, auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken.³⁴

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG liegt eine Benachteiligung gemäß Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

„[...] nicht nur bei Maßnahmen vor, die die Situation von Behinderten wegen der Behinderung verschlechtern. Eine Benachteiligung kann auch bei einem Ausschluss von Entfaltung- und Betätigungsmöglichkeiten gegeben sein, wenn dieser Ausschluss nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Förderungsmaßnahme hinlänglich kompensiert wird.“³⁵

Hiermit wurde bereits 1997 der Sache nach eine Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen anerkannt.³⁶ Aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ergibt sich allerdings kein An-

Publikationen zum Thema

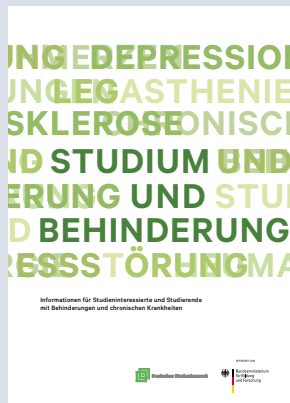


Beeinträchtigt studieren ... so geht's

Infolyer der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung, Berlin 2017

Das Booklet informiert Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigungen auf 18 kurzen Seiten über ihre Rechte sowie über die Angebote zu ihrer Beratung und Unterstützung. Es ist gedacht als Erstinformation und zur schnellen Orientierung im Thema Studium und Behinderung. Dabei werden wichtige Themen

aufgegriffen wie z.B. Beratung, Studieneinstieg, Nachteilsausgleiche, Finanzierung, Barrierefreiheit und Auslandsstudium. Quelle: www.studentenwerke.de/de/content/beeintraechtigt-studieren-so-gehts



Studium und Behinderung

Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, Herausgegeben vom Deutschen Studentenwerk, 7. Auflage, Berlin 2013

Viele Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit kennen und nutzen ihre Rechte oder die Unterstützungsangebote nicht: Nachteilsausgleiche bei der Studienorganisation und in Prüfungen oder die spezifischen Beratungsangebote. In diesem Handbuch hat die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) alle wichtigen Hinweise zur Zulassung, zum Studieneinstieg, zum Studium

und zur Finanzierung zusammengestellt. Nicht nur Studieninteressierte und Studierende, sondern auch Berater/innen in den Studentenwerken bzw. in den Hochschulen können sich hier über ihre Rechte informieren.

Quelle: www.studentenwerke.de/de/content/studium-und-behinderung-1

spruch auf ganz konkrete Leistungen.³⁷ Vielmehr vermittelt die Norm „[...] einen Anspruch auf die Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen, personellen, sachlichen und organisatorischen Möglichkeiten“.³⁸ Laut *Ennuschat* lässt sich aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG wie aus Art. 5 Abs. 2 UN-BRK ein unmittelbarer Anspruch auf Nachteilsausgleiche in Prüfungen ableiten. Dieser Anspruch beschränkt sich jedoch nur auf die Frage des „Ob“. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG gibt damit vor, dass überhaupt ein Nachteilsausgleich gewährt werden muss. Wie dieser Nachteilsausgleich konkret ausgestaltet wird, liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Bei Prüfungen übt dieses i.d.R. der jeweilige Prüfungsausschuss aus. In Anlehnung an die Recht-

sprechung des BVerfG ist aber wichtig, dass der behinderungsbedingte Nachteil hinlänglich kompensiert wird.³⁹

III. HOCHSCHUL- UND PRÜFUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Der hochschul- und prüfungsrechtliche Rahmen umfasst verschiedene Regelungen auf bundes- und Landesebene sowie hochschulinterne Regelungen, wie z.B. Prüfungsordnungen (Satzungen). Auf Bundesebene gilt (noch) das Hochschulrahmengesetz (HRG), welches auf Grundlage der Rahmengesetzgebungskompetenz für die „allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“ gemäß Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a GG a.F. erlassen wurde.⁴⁰ Mit der Föderalismus-

reform 2006 wurde die Rahmengesetzgebungskompetenz abgeschafft und die Regelungsbefugnisse im Bereich des Hochschulrechts in wesentlichen Teilen auf die Länder übertragen,⁴¹ welche jeweils eigene Landeshochschulgesetze erlassen haben. Diese enthalten bisher nur wenige Regelungen in Bezug auf Studierende mit Behinderungen und nur wenige Landeshochschulgesetze benennen explizit Barrierefreiheit, Integration und Inklusion als Ziele der Hochschulen, wie dies in § 3 Abs. 5 des zum 28.12.2021 novellierten Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) der Fall ist.

Für Studierende mit Behinderungen sind insbesondere die hochschulrechtlichen Regelungen zu Nachteilsausgleichen zentral. Ein Nachteilsausgleich dient dem Wortlaut nach dazu, einen durch eine Beeinträchtigung entstehenden Nachteil auszugleichen. Wie bereits in Kapitel I. 1. a. erwähnt, handelt es sich bei Nachteilsausgleichen um angemessene Vorkehrungen, die im Einzelfall dazu dienen, dass Studierende mit Behinderungen gleichberechtigt am Studium teilhaben und ihr Studium mit Erfolg durchführen können. Eine besondere Bedeutung haben Nachteilsausgleiche in Prüfungen. Nachteilsausgleiche können aber auch für die Organisation des Studiums sowie bereits für den Zugang zum Studium beansprucht werden.⁴²

1. Rechtliche Vorgaben zu Nachteilsausgleichen in Prüfungen

§ 16 S. 4 des Hochschulrahmengesetzes sowie § 25 Abs. 3 HHG geben vor, dass die jeweils einschlägigen Prüfungsordnungen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigen müssen. Gemäß § 25 Abs. 3 S. 1 HHG müssen die Prüfungsordnungen Regelungen über den Nachteilsausgleich für Studierende vorsehen, denen aufgrund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder schweren Krankheit die Ableistung einer Prüfung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise nicht oder nur er-

schwert möglich ist. In den Prüfungsordnungen werden häufig auch Nachteilsausgleiche beispielhaft benannt. Hierzu gehören etwa verlängerte Bearbeitungszeiten oder die Bereitstellung oder Zulassung spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel (§ 11a Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes – HLbGDV). Hierbei kann es sich immer nur um beispielhafte Aufzählungen handeln, denn die Nachteilsausgleiche sind als angemessene Vorkehrungen im Dialog mit der betroffenen Person so auszugestalten, dass sie den durch die Beeinträchtigung entstehenden Nachteil umfassend ausgleichen.⁴³ Somit sind auch weitere Maßnahmen denkbar.

2. Rechtsprechung zu Nachteilsausgleichen in Prüfungen

Ennuschat kritisiert in seinem Rechtsgutachten zu Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderungen die bisherige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechungslinie zu Nachteilsausgleichen, da hierdurch insbesondere Studierende mit psychischen Beeinträchtigungen und z.T. auch Studierende mit inneren Erkrankungen, die sich auf die (geistige) Leistungsfähigkeit auswirken können, benachteiligt werden.⁴⁴ In der Rechtsprechung wird immer wieder auf das sogenannte „persönlichkeitsbedingte Dauerleiden“ rekurriert, welches das Leistungsbild präge, daher keinem Nachteilsausgleich zugänglich und dementsprechend nicht ausgleichsfähig sei.⁴⁵ Der Begriff des „Dauerleidens“ wurde bereits in den 1960er und 1980er Jahren durch die Rechtsprechung des BVerwG geprägt.⁴⁶ Mit Bezug darauf wurden aber auch noch in der jüngeren Vergangenheit häufig Nachteilsausgleiche bei Studierenden mit psychischen Beeinträchtigungen oder inneren „unsichtbaren“ Erkrankungen abgelehnt.⁴⁷

Ennuschat übt in dem Zusammenhang Kritik an der verfassungsrechtlichen Verortung von Nachteilsausgleichen.⁴⁸ So stützen die meisten Gerichte ihre Entscheidungen auf den prüfungs-

rechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit gemäß Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG.⁴⁹ Steht eine mögliche Benachteiligung von Studierenden mit Behinderungen in Frage, ist aber das besondere Gleichheitsrecht gemäß Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG einschlägig, sodass der Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 1 GG verdrängt wird.⁵⁰ Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG stellt strengere Anforderungen an die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung. Die Ablehnung eines Nachteilsausgleiches dürfte insofern nur gerechtfertigt sein, wenn der Prüfungszweck jedem Nachteilsausgleich „zwingend“ entgegensteht.⁵¹ Es reiche nicht aus, dass die Ablehnung des Nachteilsausgleiches irgendwie gerechtfertigt werden kann (i.S.e. schlichten Willkürprüfung), wie es sich in der gegenwärtigen prüfungsrechtlichen Rechtsprechung leider immer noch überwiegend abzeichne.⁵²

Lediglich mit Blick auf die konkrete Maßnahme des Nachteilsausgleichs hat die Prüfungsbehörde ein Auswahlermessen. Die Maßnahme muss den Nachteil hinlänglich kompensieren, sie darf ihn aber auch nicht überkompensieren, um die Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) der Mitprüflinge zu wahren.⁵³

IV. BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSRECHT

Da das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) lediglich für die Bundesverwaltung (z.B. für die Universitäten der Bundeswehr und Verwaltungsfachhochschulen des Bundes) gilt, sind die öffentlichen Hochschulen der Länder als Körperschaften des öffentlichen Rechts an die Landesbehindertengleichstellungsgesetze gebunden. Für private Hochschulen gelten die Landeshochschulgesetze sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

In Hessen ist für die öffentlichen Hochschulen das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) einschlägig. Es beinhaltet ein Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen

(§ 9 Abs. 2 HessBGG) sowie die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit u.a. in den Bereichen Bau und Verkehr (§ 10 HessBGG) und IT (§ 14 HessBGG). Der Benachteiligungsbegriff ist gemäß § 4 Abs. 1 HessBGG im Sinne der UN-BRK weit zu verstehen und umfasst explizit auch die Versagung von angemessenen Vorkehrungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 HessBGG).

In der Literatur existieren Hinweise darauf, dass die von den Landesbehindertengleichstellungsgesetzen geforderte Barrierefreiheit an den Hochschulen allgemein noch keine Selbstverständlichkeit ist. Umsetzungsdefizite existieren danach u.a. noch in den Bereichen barrierefreie IT, barrierefreie Umsetzung von Literatur und Studienmaterialien sowie bauliche Barrierefreiheit.⁵⁴

V. LEISTUNGEN ZUR TEILHABE

Das SGB IX sieht auch für Studierende mit Behinderungen verschiedene Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe vor. Hiermit können zum einen spezifische Bedarfe im Studium selbst abgedeckt werden, zum anderen aber auch flankierende Bedarfe, wenn bspw. ein Aufenthalt in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation erforderlich ist. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf unterstützende Leistungen im Studium selbst (z.B. Assistenzleistungen).

1. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung wurden als neue Leistungsgruppe mit dem BTHG eingeführt. Trägerübergreifende allgemeine Grundsätze für die Leistungen werden in § 75 SGB IX geregelt. Zuständig sind die in § 6 Abs. 1 Nr. 3, 5 bis 7 SGB IX genannten Rehabilitationsträger. In der Praxis sind dies zumeist die Träger der Eingliederungshilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX.⁵⁵

Die eingliederungshilferechtliche Anspruchsgrundlage für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung findet sich in

§ 99 Abs. 1 i.V.m. § 112 SGB IX. Gemäß § 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB IX umfassen Leistungen zur Teilhabe an Bildung auch Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. Bis zum Inkrafttreten des BTHG wurden die in der Leistungsgruppe vorgesehenen Leistungen als Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII a.F.) durch die Träger der Sozialhilfe erbracht. Daher handelt es sich grundsätzlich auch nicht um neue Leistungen.⁵⁶

Das Leistungsspektrum kann nach den Empfehlungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule nach § 112 SGB IX der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) vom 22.09.2020 u.a. Studienhelfer, Dolmetscher und andere (Hilfs-)Kräfte („Assistenzen“), Hilfsmittel, Kraftfahrzeughilfen sowie behinderungsbedingte für die Durchführung des Studiums erforderliche Fahrtkosten umfassen.⁵⁷ Dass auch Hilfsmittel von den Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfasst sind, wird nunmehr durch § 112 Abs. 1 S. 5 SGB IX bestätigt. Handelt es sich aber um ein Hilfsmittel, welches zum Ausgleich der Behinderung im gesamten Alltag des Menschen und damit bei einem *Grundbedürfnis des täglichen Lebens* erforderlich ist, sind die Krankenkassen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation vorrangig zuständig (§ 33 SGB V, § 91 SGB IX).⁵⁸ Dies ist i.d.R. etwa bei Hörgeräten der Fall.⁵⁹

2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Das BSG hat bereits im Jahr 2016 in zwei Verfahren entschieden, dass auch die Bundesagentur für Arbeit (BA) verpflichtet sein kann, unterstützende Leistungen an Studierende mit Behinderungen zu erbringen. Im Detail ging es um Assistenzleistungen für eine hörbeeinträchtigte Studierende sowie die Fahrtkosten für einen Behindertenfahrdienst zwecks Recherchen für eine Promoti-

on.⁶⁰ Das BSG wies beide Verfahren an das jeweilige LSG zurück, da die Gerichte rechtsfehlerhaft darauf verzichtet haben, die BA gemäß § 75 Abs. 2 1. Alt SGG beizuladen.⁶¹ Diese sei gegenüber dem Träger der Sozialhilfe vorrangig verpflichtet, die Leistungen als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erbringen. Als Anspruchsgrundlagen bestimmte das BSG § 97, § 98 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 102 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 103 S. 1 Nr. 3 SGB III a.F. (nach gegenwärtiger Rechtslage § 112, § 113 Abs. 1 Nr. 2. i.V.m. § 117 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 118 Nr. 3 SGB III).⁶² Diese Ansicht ist mittlerweile durch weitere gerichtliche Entscheidungen und in der Literatur bestätigt worden.⁶³ Bei den Assistenzleistungen im Studium handelt es sich systematisch um einen „nicht näher konkretisierten Fall der sonstigen Hilfe zur Förderung der Teilnahme am Arbeitsleben“ gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX.⁶⁴

Die BA selbst vertritt in ihren Fachlichen Weisungen zu § 117 SGB III jedoch die Auffassung, dass ein Anspruch auf Assistenzleistungen im Studium aufgrund der maßgeblichen Rechtsgrundlagen lediglich dann in Betracht komme, wenn das gesamte Studium als Maßnahme (§ 118 Nr. 3 SGB III i.V.m. § 49 Abs. 3 Nr. 4 oder 5 SGB IX) durch die BA gefördert wird. Ansonsten sei nur eine Förderung durch einen anderen Rehabilitationsträger im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung möglich.⁶⁵

Diese Rechtsauffassung ist insbesondere vor dem Hintergrund der BSG-Rechtsprechung zu § 103 SGB III a.F. nicht nachvollziehbar.⁶⁶ Die von der BA vertretene Auffassung ist für Studierende mit Behinderungen insofern problematisch, als die Bundesagentur nur in seltenen Fällen für die Förderung eines Studiums insgesamt (Übernahme der Aufwendungen für die Ausbildung und den Lebensunterhalt) zuständig ist. Zwar kommt dies nach der überwiegend vertretenen Auffassung durchaus in Betracht,⁶⁷ zumindest für den Lebensunterhalt während des Studiums sind in der Regel jedoch die BAföG-Ämter zuständig.⁶⁸

Es verdeutlicht sich, dass durch die Einführung der neuen Leistungsgruppe zur Teilhabe an Bildung neue Abgrenzungsfragen zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aufgeworfen wurden bzw. sich bereits bestehende Abgrenzungsfragen noch verstärkt haben. Nach der Rechtsprechung hat die Abgrenzung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung von den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben danach zu erfolgen, ob eine endgültige Eingliederung in den Arbeitsmarkt bereits erreicht ist oder nicht. Sei dies nicht der Fall, müsse die BA im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vorrangig leisten.⁶⁹ Es geht somit darum, welches langfristige Ziel mit dem Studium verfolgt wird.⁷⁰

In der Praxis wurden Studierende mit Behinderungen in der Vergangenheit jedoch überwiegend an die Träger der Eingliederungshilfe verwiesen.⁷¹ Auch an den Ergebnissen der ersten quantitativen Befragung im Projekt „Erfolg-Inklusiv“ zeigt sich, dass Leistungen der BA für die Studierenden kaum eine Rolle spielen.⁷² Eine Zuständigkeit der BA anstelle der Eingliederungshilfe wäre für Studierende mit Behinderungen aber mit verschiedenen Vorteilen verbunden. Zum einen könnte so eine Betreuungskontinuität gewährleistet werden, wenn bereits vor Aufnahme des Studiums Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht worden sind, oder wenn nach dem Studium weitere Leistungen erforderlich sind.⁷³ Zum anderen ist zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung der Eingliederungshilfe ein Eigenbeitrag zu leisten und die Vermögensverhältnisse werden berücksichtigt (§§ 135 ff. SGB IX), was bei den Leistungen der BA nicht der Fall ist.⁷⁴ Wünschenswert wäre somit eine gesetzliche Klarstellung, inwieweit Studierende mit Behinderungen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Bestehen Unklarheiten, welcher Rehabilitationsträger zuständig ist, darf dies keinesfalls zulasten der Studierenden mit Behinderungen gehen. Vielmehr sind die verfahrensrechtlichen Regelun-

gen in §§ 14 ff. SGB IX zu beachten. In Zweifelsfällen muss ein Leistungsträger danach in Vorleistung gehen und sich die Kosten vom materiell-rechtlich zuständigen Träger im Nachhinein erstatten lassen (§ 16 Abs. 1 SGB IX).⁷⁵

VI. FAZIT UND AUSBLICK

Wie aufgezeigt werden konnte, ist die Rechtslage zum Studieren mit Behinderungen sehr breit gefächert. In dem Beitrag konnte daher auch nur ein kleiner Ausschnitt des gesamten Regelungsgefüges behandelt werden. Studierende mit Behinderungen sind auf eine kompetente Beratung angewiesen, damit sie von bestehenden Ansprüchen Kenntnis erlangen und diese schließlich geltend machen können.

Insgesamt zeigt die rechtsdogmatische Untersuchung auch, dass den angemessenen Vorkehrungen im Studium, z.B. durch Assistenzleistungen und Nachteilsausgleiche, gegenwärtig eine hohe Bedeutung zukommt. Da die UN-BRK vorrangig auf Inklusion und damit darauf zielt, die Hochschulbildung für Menschen mit Behinderungen so zu gestalten, dass erst gar keine Zugangshindernisse entstehen, sollten gruppenbezogene Standards noch weiterentwickelt werden.⁷⁶ Dies könnte z.B. durch die Aufstellung und stetige Weiterentwicklung von Aktionsplänen an den Hochschulen geschehen.⁷⁷

LITERATUR

Axmann, Teilhabe an Bildung: die Umsetzung im BTHG, ArchSozArb 2021, S. 36–45.
Banafsche, Die internationalen Menschenrechte und das deutsche Recht – ein Überblick, in: Banafsche/Platzer (Hrsg.), Soziale Menschenrechte und Arbeit, multidisziplinäre Perspektiven, Baden-Baden 2015, S. 57–87.
Becker/Kingreen (Hrsg.), SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung, 8. Aufl., München 2022.
Bienert, Die Zuständigkeit der BA für

Studien- und Arbeitsassistenten während eines dualen Studiums, info also 2020, S. 210–216.

Bieritz-Harder, Der Weg zum Beruf zwischen „Teilhabe an Bildung“ und „Teilhabe am Arbeitsleben“, SGB 2017, S. 491–498.

Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Reha, § 117 SGB III, Stand: 11/2021, https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014632.pdf (letzter Abruf am 20.10.2022).

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS), Empfehlungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule nach § 112 SGB IX (BAGüS-Hochschulempfehlungen) vom 22.09.2020, https://www.lwl.org/spur-download/bag/08_2020an.pdf (letzter Abruf am 20.10.2022).

Degener, Disability in a Human Rights Context, Laws 2016, S. 5–35.

Deinert/Welti/Luik/Brockmann (Hrsg.), Stichwortkommentar (SWK) Behindertenrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2021.

Deutsches Studentenwerk, Härtefallantrag im Zulassungsverfahren, <https://www.studentenwerke.de/de/content/h%C3%A4rtefallantrag-im-zulassungsverfahren> (letzter Abruf am 20.10.2022).

Dittmann, Studieren mit länger andauernden Erkrankungen – Nachteilsausgleiche in Prüfungen, Fachveranstaltung des Deutschen Studentenwerks – Teil I: Umsetzungspraxis des Nachteilsausgleichs, Fachbeitrag A9-2021 unter www.reha-recht.de.

Ennuschat, Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule, Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Studentenwerkes, 2019, https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/2019-10-14_gutachten-nachteilsausgleiche_ennuschat-2019.pdf (letzter Abruf am 20.10.2022).

Ennuschat, Das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) und seine Bedeutung für Nachteilsaus-

- gleiche in Prüfungen, Fachbeitrag A8-2021 unter www.reha-recht.de.
- Epping/Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar zum Grundgesetz (BeckOK GG), 51. Ed., München, Stand: 15.5.2022.
- Frankenstein, Anspruch und Wirklichkeit: Perspektiven der Umsetzung von Art. 24 UN-BRK in Deutschland, in: Ganner/Rieder/Voithofer/Welti (Hrsg.), Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland, Innsbruck 2021, S. 151–160.
- Fuchs/Ritz/Rosenow (Hrsg.), SGB IX – Kommentar zum Recht behinderter Menschen mit Erläuterungen zum AGG und BGG, 7. Aufl., München 2021.
- Gagel (Begr.), beck-online.Großkommentar (BeckOKG), SGB III, hrsg. v. Knickrehm/Deinert, München, Stand: 85. EL März 2022.
- Gattermann-Kasper/Schütt, Inklusive Hochschule, Konzeptionelle Grundlagen, aktueller Stand und Entwicklungen, RdJB 2022, S. 92–106.
- Grigoryan, Lilit, Der Fall Çam gegen die Türkei, Anmerkungen zu EGMR 23.02.2016 51500/08, Fachbeitrag A6-2017 unter www.reha-recht.de.
- Hahn, Inklusive Hochschulbildung – studieren und promovieren mit Behinderung und chronischer Erkrankung – Zusammenfassung der Online-Diskussion im moderierten Forum Fragen – Meinungen – Antworten zum Rehabilitations- und Teilhaberecht (22. März bis 12. April 2022), Fachbeitrag D11-2022 unter www.reha-recht.de.
- Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl., Heidelberg 2017.
- Hlava, Barrierefreie Gesundheitsversorgung: Rechtliche Gewährleistung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsdurchsetzung, Baden-Baden 2018.
- Hohner, Die Studienassistenten als „neue“ Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, RP Reha 3.2020, S. 23–26.
- Jarass/Pieroth (Begr.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, bearb. v. Jarass/Kment, 17. Aufl., München 2022.
- Kirmse, Die Verpflichtungen von Hochschulen zu „angemessenen Vorkehrungen“ unter besonderer Berücksichtigung des Merkmals der „unverhältnismäßigen Belastung“ anhand der Entscheidung des VG Halle vom 20.11.2018 – Teil, Fachbeitrag A15-2019 unter www.reha-recht.de.
- Köppen, Sophie, Zugang zur Universität trotz Behinderung, Anmerkung zu EGMR Urteil vom 30.01.2018, Enver Sahin/Türkei, RP Reha 4.2018, S. 48–52.
- Kotzur/Richter, Anmerkungen zur Geltung und Verbindlichkeit der Behindertenrechtskonvention im deutschen Recht, in: Welke (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Berlin 2012, S. 81–92.
- Krajewski/Bernhard, Artikel 24 Bildung, in: Welke (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Berlin 2012, S. 164–175.
- Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger (Hrsg.), Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete, Köln 2013.
- Mangoldt (Begr.), Grundgesetz Kommentar, fortgef. v. Klein/Starck, hrsg. v. Huber/Voßkuhle, 7. Aufl., München 2018.
- Masuch, „Die UN-Behindertenrechtskonvention anwenden!“ Fachbeitrag D5-2012 unter www.reha-recht.de.
- Middendorff/Apolinarski/Becker/Bornkessel/Brandt/Heißenberg/Poskowsky, Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. Zusammenfassung zur 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks – durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Berlin 2017, www.sozialerhebung.de/download/21/Soz21_hauptbericht.pdf (letzter Abruf am 20.10.2022).
- Nebe/Schimank, Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit bei der Hochschulbildung, RP Reha 1.2017, S. 16–22.
- Rosenow, Die UN-BRK in der anwaltlichen Praxis, ASR 2015, S. 93–98
- United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, Convention on the Rights of Persons with Disabilities, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-15&chapter=4&clang=_en (letzter Abruf am 20.10.2022).
- United Nations, Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 2, Article 9: Accessibility, UN-Doc. CRPD/C/GC/2, 22 Mai 2014, <https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-2-article-9-accessibility-0> (letzter Abruf am 20.10.2022, zit.: UN-Doc. CRPD/C/GC/2).
- United Nations, Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4, Article 24: right to inclusive education, UN-Doc. CRPD/C/GC/4, 25. November 2016, <https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-4-article-24-right-inclusive> (letzter Abruf am 20.10.2022, zit.: UN-Doc. CRPD/C/GC/4).
- United Nations, Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 6, Article 5: equality and non-discrimination, UN-Doc. CRPD/C/GC/6, 26. April 2018, <https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no6-equality-and-non-discrimination> (letzter Abruf am 20.10.2022, zit.: UN-Doc. CRPD/C/GC/6).
- Welti, Das Diskriminierungsverbot und die „angemessenen Vorkehrungen“ in der BRK – Stellenwert für die staatliche Verpflichtung zur Umsetzung der in der BRK geregelten Rechte, RdLH 2012, S. 1–3.
- Welti, Potenzial und Grenzen der menschenrechtskonformen Auslegung des Sozialrechts am Beispiel der UN-BRK, in: Faber/Feldhoff/Nebe/Schmidt/Waßer (Hrsg.), Gesellschaftliche Bewegungen – Recht unter Beobachtung und in Aktion, FS für Wolfgang Kot-

- he, Baden-Baden 2016, S. 635–658.
- Welti, Die UN-BRK – Welche Bedeutung hat sie für die Hochschulen? In: Klein (Hrsg.), *Inklusive Hochschule, Neue Perspektiven für Praxis und Forschung*, Weinheim und Basel 2016, S. 60–79.
- Welti/Frankenstein/Hlava, *Angemessene Vorkehrungen und Sozialrecht, Gutachten erstattet für die Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz*, Berlin 2018.
- Welti/Frankenstein/Hlava, *Angemessene Vorkehrungen und Sozialrecht*, SGB 2019, S. 317–325.
- ¹ Gattermann-Kasper/Schütt, RdJB 2022, S. 92 (94) mit Verweis u.a. auf die 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes; Middendorff et al., *Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 2017*.
- ² United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, Convention on the Rights of Persons with Disabilities.
- ³ Am 30. Tag nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde (Art. 45 Abs. 2 UN-BRK); Banafsche, in: Deinert/Welti/Luik/Brockmann, *SWK Behindertenrecht*, 3. Aufl. 2022, Behindertenrechtskonvention, Rn. 6.
- ⁴ Degener, *Laws 2016*, S. 5 (6).
- ⁵ Lachwitz, in: Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger, *Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis*, 2013, Art. 1, Rn. 4.
- ⁶ Frankenstein, in: Ganner/Rieder/Voithofer/Welti (Hrsg.), *Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland*, 2021, S. 151 (151).
- ⁷ Krajewski/Bernhard, in: Welke (Hrsg.), *UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen*, S. 164 (169).
- ⁸ Hlava, *Barrierefreie Gesundheitsversorgung*, 2018, S. 80; Welti, RdLH 2012, S. 1 (3).
- ⁹ Ennuschat, *Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule*, 2019, S. 23 m.w.N.; Gattermann-Kasper/Schütt, RdJB 2022, S. 92 (97).
- ¹⁰ UN-Doc. CRPD/C/GC/6, Rn. 24b.
- ¹¹ UN-Doc. CRPD/C/GC/6, 2018, Rn. 25a; Welti/Frankenstein/Hlava, *Angemessene Vorkehrungen und Sozialrecht*, 2018, S. 52.
- ¹² Welti/Frankenstein/Hlava, *Angemessene Vorkehrungen und Sozialrecht*, 2018, S. 52 f.; Welti/Frankenstein/Hlava, SGB 2019, S. 317 (321).
- ¹³ Kirmse, *Die Verpflichtungen von Hochschulen zu „angemessenen Vorkehrungen“ unter besonderer Berücksichtigung des Merkmals der „unverhältnismäßigen Belastung“ anhand der Entscheidung des VG Halle vom 20.11.2018 – Teil I*, Fachbeitrag A15-2019, www.reha-recht.de, S. 9 f.
- ¹⁴ UN-Doc. CRPD/C/GC/6, Rn. 42.
- ¹⁵ UN-Doc. CRPD/C/GC/2, Rn. 25.
- ¹⁶ UN-Doc. CRPD/C/GC/4, Rn. 22.
- ¹⁷ Gattermann-Kasper/Schütt, RdJB 2022, S. 92 (96).
- ¹⁸ UN-Doc. CRPD/C/GC/2, Rn. 26.
- ¹⁹ Gattermann-Kasper/Schütt, RdJB 2022, S. 92 (96).
- ²⁰ BVerfG, *Beschl. v. 29.1.2019*, 2 BvC 62/14, Rn. 61 – juris; BVerfG, *Urt. v. 24.7.2018*, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 90 – juris; BVerfG, *Urt. v. 5.7.2011*, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10, Rn. 87 – juris; BVerfG, *Beschl. v. 14.10.2004*, 2 BvR 1481/04, Rn. 31 – juris.
- ²¹ BVerfG, *Beschl. v. 30.1.2020*, 2 BvR 1005/18, Rn. 40 – juris; BVerfG, *Beschl. v. 21.6.2016*, 2 BvR 637/09, Rn. 12 – juris; BVerfG, *Beschl. v. 14.10.2004*, 2 BvR 1481/04, Rn. 33 – juris; Banafsche, in: Deinert/Welti/Luik/Brockmann, *SWK Behindertenrecht*, 3. Aufl. 2022, Behindertenrechtskonvention, Rn. 12; Kotzur/Richter in: Welke (Hrsg.), *UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen*, 2012, S. 81 (83), Fn. 25.
- ²² BVerfG, *Beschl. v. 14.10.2004*, 2 BvR 1481/04, Rn. 32 – juris; BVerfG, *Beschl. v. 30.1.2020*, 2 BvR 1005/18, Rn. 40 – juris; BVerfG, *Beschl. v. 29.1.2019*, 2 BvC 62/14, Rn. 62 – juris; BVerfG, *Beschl. v. 26.7.2016*, 1 BvL 8/15, Rn. 88; BVerfG, *Urt. v. 4.5.2011*, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10, Rn. 88 – juris; BVerfG, *Beschl. v. 26.3.1987*, 2 BvR 589/79, 2 BvR 740/81, 2 BvR 284/85, Rn. 35 – juris; Banafsche, in: Banafsche/Platzer (Hrsg.), *Soziale Menschenrechte und Arbeit*, 2015, S. 57 (74 f.); Kotzur/Richter, in: Welke (Hrsg.), *UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen*, 2012, S. 81 (83), Rn. 6.
- ²³ Kotzur/Richter, in: Welke (Hrsg.), *UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen*, 2012, S. 81 (91); Frankenstein, in: Ganner/Rieder/Voithofer/Welti (Hrsg.), *Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland*, S. 151 (151); Krajewski/Bernhard, in: Welke (Hrsg.), *UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen*, 2012, S. 164 (167).
- ²⁴ Welti, in: Ganner/Rieder/Voithofer (Hrsg.), *Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland*, 2021, S. 27 (31 f.) m.w.N.
- ²⁵ VG Berlin, *Urt. v. 26.01.2022*, 12 K 157.19, Rn. 73 – juris; VG Gießen, *Urt. v. 19.11.2019*, 8 K 3432/17.GI, Rn. 65; VGH Baden-Württemberg, *Beschl. v. 21.01.2012*, 9 S 1833/12, Rn. 57 ff.; VGH Hessen, *Beschl. v. 16.05.2012*, 7 A 1138/11.Z, Rn. 14; VGH Bayern, *Beschl. v. 14.12.2016*, 7 CE 16.1861, Rn. 9; VGH Bayern, *Beschl. v. 04.09.2015*, 7 CE 15.1791, Rn. 16 – juris; VG Halle, *Urt. v. 20.11.2018*, 6 A 139/17 HAL, Rn. 28.
- ²⁶ Welti, in: Ganner/Rieder/Voithofer (Hrsg.), *Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland*, 2021, S. 27 (32); Rosenow, *ASR 2015*, S. 93 (96).
- ²⁷ BSG, *Urt. v. 6.3.2012*, B 1 KR 10/11 R, Rn. 29 – juris; BSG, *Beschl. v. 10.5.2012*, B 1 KR 78/11 B, Rn. 9 – juris; BSG, *Urt. v. 2.9.2014*, B 1 KR 12/13 R, Rn. 23 – juris; BSG, *Urt. v. 15.10.2014*, B 12 KR 17/12 R, Rn. 31 – juris; BSG, *Urt. v. 8.9.2015*, B 1 KR 22/14 R, Rn. 23 – juris; BT-Drs. 16/10808, S. 48; Welti, in: FS Kothe, 2016, S. 635 (643).
- ²⁸ Welti, in: FS Kothe, 2016, S. 635 (643); BT-Drs. 16/10808, S. 48.
- ²⁹ Welti, RdLH 2012, S. 1 (2); Masuch, *„Die UN-Behindertenrechtskonvention anwenden!“*, Fachbeitrag D5-2012, www.reha-recht.de, S. 5; Ennuschat, *Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behin-*

- derungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule, 2019, S. 32.
- ³⁰ EGMR, Urt. v. 23.02.2016, *Çam v. Turkey*, 51500/08 – Hudoc, dazu: Grigoryan, *Der Fall Çam gegen die Türkei*, Anmerkungen zu EGMR 23.02.2016 51500/08, Fachbeitrag A6-2017, www.reha-recht.de.
- ³¹ EGMR, Urt. v. 30.01.2018, *Enver Şahin v. Turkey*, 23065/12 – Hudoc, dazu: Köppen, *RP Reha* 4.2018, S. 48 ff.
- ³² EGMR, Urt. v. 23.02.2016, *Çam v. Turkey*, 51500/08, Rn. 65 ff. – Hudoc; EGMR, Urt. v. 30.01.2018, *Enver Şahin v. Turkey*, 23065/12, Rn. 60 ff. – Hudoc.
- ³³ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 12, Rn. 93.
- ³⁴ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 3, Rn. 167; Kischel, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 52. Ed. 15.08.2022, Art. 3, Rn. 237; BVerfG, Beschl. v. 16.12.2021, 1 BvR 1541/20, Rn. 92 – juris
- ³⁵ BVerfG, Beschl. v. 30.01.2020, 2 BvR 1005/18, Rn. 35 – juris; vgl. auch: BVerfG, Beschl. v. 16.12.2021, 1 BvR 1541/20, Rn. 93 – juris; BVerfG, Beschl. v. 8.10.1997, 1 BvR 9/97, Rn. 69 – juris; BVerfG, Beschl. v. 29.1.2019, 2 BvC 62/14, Rn. 55 – juris; BVerfG, Beschl. v. 24.3.2016, 1 BvR 2012/13, Rn. 11 – juris.
- ³⁶ Hlava, *Barrierefreie Gesundheitsversorgung*, 2018, S. 127; Welte/Frankensteine/Hlava, *Angemessene Vorkehrungen und Sozialrecht*, 2018, S. 43 f.; Welte/Frankensteine/Hlava, *SGb* 2019, S. 317 (318 f.).
- ³⁷ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 3, Rn. 167; Kischel, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 52. Ed. 15.08.2022, Art. 3, Rn. 237; Ennuschat, *Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule*, 2019, S. 51.
- ³⁸ BVerfG, Beschl. v. 30.01.2020, 2 BvR 1005/18, Rn. 35 – juris; BVerfG, Beschl. v. 29.01.2019, 2 BvC 62/14, Rn. 56 – juris; BVerfG, Beschl. v. 08.10.1997, 1 BvR 9/97, Rn. 69 – juris.
- ³⁹ Ennuschat, *Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule*, 2019, S. 52 f.; 61.
- ⁴⁰ Seiler, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 52. Ed. 15.08.2022, Art. 74, Rn. 110; Kempen, in: Hartmer/Detmer, *Hochschulrecht*, 3. Aufl. 2017, 1. Kapitel, Rn. 46.
- ⁴¹ Seiler, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 52. Ed. 15.08.2022, Art. 74, Rn. 110; Oeter, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 74, Rn. 194; Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG und 125b Abs. 1 S. 1 GG bestimmen, dass Recht, welches auf Grund des Art. 75 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen wurde, als Bundesrecht fortgilt. Die Länder dürfen aber hiervon abweichende Regelungen treffen.
- ⁴² Gattermann-Kasper/Schütt, *RdJB* 2022, S. 92 (102); Deutsches Studentenwerk, *Härtefallantrag im Zulassungsverfahren*.
- ⁴³ Ennuschat, *Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule*, 2019, S. 23 f.; 52 f.; 61.
- ⁴⁴ Ennuschat, *Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule*, 2019, S. 80 ff.; Hahn, *Inklusive Hochschulbildung – studieren und promovieren mit Behinderung und chronischer Erkrankung*, Zusammenfassung der Online-Diskussion im moderierten Forum Fragen – Meinungen – Antworten zum Rehabilitations- und Teilhaberecht, Fachbeitrag D11-2022, www.reha-recht.de, S. 3 f.
- ⁴⁵ VG Freiburg, Beschl. v. 30.08.2007, 2 K 1667/07, Rn. 8 f. – juris; VG Würzburg, Urt. v. 29.11.2017, W 2 K 16.284, Rn. 34 – juris; VG Arnberg, Beschl. v. 19.09.2014, 9 L 899/14, Rn. 32 ff. – juris; OVG NRW, Urt. v. 07.11.2019, 14 A 2071/16, Rn. 49 ff. – juris; OVG Nds., Beschl. v. 22.06.2021, 2 LA 461/20, Rn. 15 – juris.
- ⁴⁶ BVerwG, Beschl. v. 06.08.1968, VII B 23.68, Rn. 4 – juris; BVerwG, Beschl. v. 13.12.1985, 7 B 210/85, Rn. 6 f. – juris.
- ⁴⁷ VG München, Beschl. v. 21.03.2014, M 21 E 14.1168, Rn. 33 ff. – juris (Zwangshandlungen und Zwangsgedanken sowie Traumastörung); VG Freiburg, Beschl. v. 30.08.2007, 2 K 1667/07, Rn. 8 f. – juris; VG Arnberg, Beschl. v. 19.09.2014, 9 L 899/14, Rn. 34 ff. – juris; VG Würzburg, Urt. v. 29.11.2017, W 2 K 16.284, Rn. 34 f. – juris; VG Berlin, Urt. v. 20.09.2017, 12 K 488.16, Rn. 18 – juris; OVG Nds., Beschl. v. 24.06.2019, 2 ME 570/19, Rn. 15 f. – juris (alle ADHS); VG Regensburg, Beschl. v. 16.07.2013, RN 1 E 13.1166, Rn. 31 ff. – juris (Epilepsie); VG Berlin, Urt. v. 30.01.2008, 12 A 634.05, Rn. 15 – juris (Dysthymia, CFS-chronisches Erschöpfungssyndrom, Depressionen, Zwangsneurose); VG Bremen, Urt. v. 20.07.2015, 1 K 257/14, Rn. 29 ff. – juris (Phobie gegen Klausuranfertigung unter Aufsicht); OVG Nds., Beschl. v. 29.07.2020, 2 ME 312/20, Rn. 15 f. – juris (Prüfungsangst mit Denkblockaden in Gruppenprüfungen); OVG Nds., Beschl. v. 23.02.2021, 2 ME 444/20, Rn. 25 – juris (Prüfungsangst); Dittmann, *Studieren mit länger andauernden Erkrankungen – Nachteilsausgleiche in Prüfungen*, Fachveranstaltung des Deutschen Studentenwerks – Teil I: Umsetzungspraxis des Nachteilsausgleichs, Fachbeitrag A9-2021, www.reha-recht.de, S. 1 f.; Ennuschat, *Das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) und seine Bedeutung für Nachteilsausgleiche in Prüfungen*, Fachbeitrag A8-2021, www.reha-recht.de, S. 1 f.
- ⁴⁸ Ennuschat, *Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule*, 2019, S. 55 ff.; Ennuschat, *Das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) und seine Bedeutung für Nachteilsausgleiche in Prüfungen*, Fachbeitrag A8-2021, www.reha-recht.de, S. 2 ff.
- ⁴⁹ VG Freiburg, Urt. v. 05.08.2021, 1 K 3332/20, Rn. 39 – juris; OVG NRW, Beschl. v. 13.07.2021, 6 B 986/21, Rn. 8 – juris; OVG Nds., Beschl. v. 29.07.2020, 2 ME 312/20, Rn. 14 – juris.; BVerwG, Urt. v. 24.02.2021, 6 C 1/20, Rn. 15 ff. – juris; BVerwG, Urt. v. 29.07.2015, 6 C 35/14, Rn. 14 ff. – juris; Ennuschat, *Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule*, 2019, S. 54 f. m.w.N.
- ⁵⁰ BVerfG, Beschl. v. 16.12.1981, 1 BvR 898/79, 1 BvR 1132/79, 1 BvR 1150/79, 1 BvR 1333/79, 1 BvR 1181/79, 1 BvR 83/80, 1 BvR 416/80, 1 BvR 1117/79,

- 1 BvR 603/80, Rn. 63 – juris; Langenfeld, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 3, Rn. 106; Ennuschat, Das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) und seine Bedeutung für Nachteilsausgleiche in Prüfungen, Fachbeitrag A8-2021, www.reha-recht.de, S. 3.
- ⁵¹ Ennuschat, Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule, 2019, S. 101.
- ⁵² Ennuschat, Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule, 2019, S. 58, 96 f.; Ennuschat, Das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) und seine Bedeutung für Nachteilsausgleiche in Prüfungen, Fachbeitrag A8-2021, www.reha-recht.de, S. 6 f.
- ⁵³ Ennuschat, Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule, 2019, S. 102 ff.
- ⁵⁴ Gattermann-Kasper/Schütt, RdJB 2022, S. 92 (99 ff.); Welti, in: Klein (Hrsg.), Inklusive Hochschule, Neue Perspektiven für Praxis und Forschung, 2016, S. 60 (74 f.).
- ⁵⁵ BT-Drs. 18/9522, S. 195; Axmann, ArchSozArb 2021, S. 36 (38).
- ⁵⁶ Axmann, ArchSozArb 2021, S. 36 (37).
- ⁵⁷ BAGüS-Hochschulempfehlungen vom 22.09.2020, S. 11 f.
- ⁵⁸ Lungstras, in: Becker/Kingreen, SGB V, 8. Aufl. 2022, § 33, Rn. 19; BSG, Urt. v. 07.05.2020, B 3 KR 7/19 R, Rn. 27 – juris; BSG, Urt. v. 18.05.2011, B 3 KR 10/10 R, Rn. 14 – juris.
- ⁵⁹ BSG, Urt. v. 17.12.2009, B 3 KR 20/08 R, Rn. 18 – juris; LSG Hessen, Urt. v. 12.12.2012, L 6 AL 160/09, Rn. 41 – juris; LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 27.04.2021, L 11 KR 2082/19, Rn. 45 f. – juris (Kein Hörgerät als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben).
- ⁶⁰ BSG, Urt. v. 20.04.2016, B 8 SO 20/14 R sowie Urt. v. 24.02.2016, B 8 SO 18/14 R, dazu: Nebe/Schimank, RP Reha 1.2017, S. 16 ff.
- ⁶¹ BSG, Urt. v. 20.04.2016, B 8 SO 20/14 R, Rn. 14 ff. – juris; BSG, Urt. v. 24.02.2016, B 8 SO 18/14 R, Rn. 13 ff. – juris. BSG, Urt. v. 20.04.2016, B 8 SO 20/14 R,
- ⁶² Rn. 18 – juris; BSG, Urt. v. 24.02.2016, B 8 SO 18/14 R, Rn. 20 – juris.
- ⁶³ SG Nürnberg, Urt. v. 21.07.2021, S 22 SO 212/20 – juris; LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 18.02.2020, L 13 AL 190/18 – juris, dazu: Hohner, RP Reha 3.2020, S. 23 ff.; Nebe/Schimank, RP Reha 1.2017, S. 16 (20 f.); Bieritz-Harder, SGB 2017, S. 491 (497 f.); Bienert, info also 2020, S. 210 (214 f.).
- ⁶⁴ Hohner, RP Reha 3.2020, S. 23 (25); Bienert, info also 2020, S. 210 (214); auf die Norm in § 33 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX a.F. verweist auch das BSG in seinen Entscheidungen aus dem Jahr 2016, siehe Fn. 63.
- ⁶⁵ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen § 117 SGB III, Stand: 11/2021, S. 10.
- ⁶⁶ Siehe hierzu die Kritik bei Nebe/Schimank, RP Reha 1.2017, S. 16 (21), die aus dem BSG-Urteil zur Gestellung eines Gebärdensprachdolmetschers während des Berufsschulunterrichts folgern, dass Assistenzleistungen im Studium gerade nicht als bloße Annexleistungen zu verstehen sind: BGS, Urt. v. 04.06.2013, B 11 AL 8/12 R, Rn. 19 – juris.
- ⁶⁷ Und zwar auch als besondere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: Nebe, in: Gagel, BeckOGK Sozialrecht, SGB III, § 117, Rn. 17, Stand: 1.12.2017; Bieritz-Harder, SGB 2017, S. 491 (496 f.).
- ⁶⁸ Bienert, info also 2020, S. 210 (215 f.).
- ⁶⁹ SG Nürnberg, Urt. v. 21.07.2021, S 22 SO 212/20, Rn. 19 – juris; so zur Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen der BA und den Trägern der Sozialhilfe bereits: BSG, Urt. v. 20.04.2016, B 8 SO 20/14 R, Rn. 18 – juris.
- ⁷⁰ Bieritz-Harder, SGB 2017, S. 491 (498).
- ⁷¹ Nebe/Schimank, RP Reha 1.2017, S. 16 (18).
- ⁷² Siehe hierzu den Beitrag von Holleederer/Römhild/Welti in diesem Heft.
- ⁷³ Nebe/Schimank, RP Reha 1/2017, S. 16 (21).
- ⁷⁴ Bienert, info also 2020, S. 210 (215).
- ⁷⁵ Rosenow, in: Fuchs/Ritz/Rosenow, SGB IX, 7. Aufl. 2021, § 112, Rn. 14.
- ⁷⁶ Gattermann-Kasper/Schütt, RdJB 2022, S. 92 (105 f.).
- ⁷⁷ Übersicht über die Hochschulen, die bereits einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK aufgestellt haben, auf der Internetseite des Deutschen Studentenwerkes: <https://www.studentenwerke.de/de/content/un-behindertenrechtskonvention>.

Die Autorin:

CHRISTINA JANßEN (LL.M.)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin im
Fachgebiet Sozial- und Gesundheits-
recht, Recht der Rehabilitation und
Behinderung (Prof. Dr. Felix Welti) an
der Universität Kassel

